



Sitzung vom: 22. August 2023

Beschluss Nr.: 19

Motion betreffend Einführung des Doppelproporz für die Wahl des Obwaldner Kantonsrats: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend „Einführung des Doppelproporz für die Wahl des Obwaldner Kantonsrats“ (52.23.05), die von den Fraktionspräsidenten Peter Lötscher, Sarnen (SP) und Ivo Herzog, Alpnach (SVP), von Kantonsrätin Helen Keiser, Sarnen (CSP) sowie von 24 Mitunterzeichnenden am 26. Mai 2023 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, es seien die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Kantonsrat auf die Gesamterneuerungswahlen 2026 nach dem Doppelproporz Verfahren (doppelten Pukelsheim) gewählt werde.

1.2 Begründung

Mit der Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 des Regierungsrats habe der Kantonsrat die Motion von Mike Bacher betreffend „Einführung eines gemischten Wahlverfahrens für den Obwaldner Kantonsrat“ abgeschrieben. Das heutige Obwaldner Wahlsystem halte einer Prüfung des Bundesgerichts nicht stand und werde von diesem gegebenenfalls als verfassungswidrig taxiert. Eine Gesetzesanpassung sei daher unumgänglich und im Hinblick auf das Kantonsimage proaktiv und baldmöglichst anzugehen, damit der Kantonsrat auf die Gesamterneuerungswahlen 2026 nach dem Wahlverfahren „Doppelter Pukelsheim“ gewählt werden könne. Dieses System erlaube mit geringfügigen Anpassungen – eine Revision der Kantonsverfassung bedürfe es nicht – die Beibehaltung der heutigen Gemeindewahlkreise, wodurch für die Wahlberechtigten grundsätzlich alles gleich bleibe. Ebenso sei die Vertretung der Gemeinden weiterhin gewahrt. Schliesslich garantiere die Methode „Doppelter Pukelsheim“ eine hohe Abbildungsgenauigkeit der politischen Wählerlandschaft auf die Zusammensetzung des Kantonsparlaments.

2. Vorbemerkungen zu früheren Motionen

2.1 Motion betreffend „Einführung des doppelten Pukelsheim in Obwalden“ (52.20.04)

Am 22. Oktober 2020 reichten Kantonsrat Max Rötheli und sieben Mitunterzeichnende die Motion betreffend „Einführung des doppelten Pukelsheim in Obwalden“ ein. Die Motionäre forderten den Regierungsrat auf, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Kantonsrat künftig nach dem „doppelten Pukelsheim“ gewählt werden könne.

In seiner Beantwortung legte der Regierungsrat eine ausführliche rechtliche und politische Auslegung dar und nahm substantiell Stellung dazu. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, dass am Proporzwahlverfahren mit den bestehenden Wahlkreisen festgehalten und bei

den Gesamterneuerungswahlen 2026 als ausgleichende Massnahme die Methode „Doppelter Pukelsheim“ angewendet werden soll (Beschluss vom 12. Januar 2021 [Nr. 261]). Der Kantonsrat lehnte die Motion an seiner Sitzung vom 28. Januar 2021 mit 45 zu 8 Stimmen (bei einer Enthaltung) ab.

2.2 Motion betreffend „Einführung eines gemischten Wahlverfahrens für den Obwaldner Kantonsrat“ (52.21.01)

An der Kantonsratssitzung vom 28. Januar 2021 reichten Kantonsrat Mike Bacher und 37 Mitunterzeichnende die Motion betreffend „Einführung eines gemischten Wahlverfahrens für den Obwaldner Kantonsrat“ ein. Mit ihrem Vorstoss forderten die Motionäre den Regierungsrat auf, einen Entwurf zur Teilrevision der Kantonsverfassung und der erforderlichen Gesetze (insbesondere über die Wahl des Kantonsrats und über die Ausübung der politischen Rechte) auszuarbeiten, der die Einführung eines gemischten Wahlverfahrens (Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren) für die Wahl des Obwaldner Kantonsrats vorsehe. Wie die Grundzüge dieses gemischten Systems aussehen und insbesondere welche Einwohnergemeinden in den Majorz verschoben werden sollten, liessen die Motionäre offen.

In seiner ausführlichen Antwort erörterte der Regierungsrat nochmals die Ausgangslage im Kanton Obwalden, die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemischte Wahlsysteme sowie die Varianten eines Systemwechsels und beantragte dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen (Beschluss vom 27. April 2021 [Nr. 406]). Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 27./28. Mai 2021 der Motion mit 36 zu 16 Stimmen (bei einer Enthaltung) zugestimmt.

Der Urheber des Vorstosses ist per Mitte 2022 aus dem Kantonsrat ausgeschieden. Die Motion wurde nach Art. 57 Abs. 4 Bst. b. des Kantonsratsgesetzes (KRG; GDB 132.1) in Absprache mit der CVP-Die Mitte-Fraktion nicht mehr aufrecht erhalten und entsprechend abgeschrieben.

3. **Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat äusserte sich bereits mehrfach zum Verfahren „Doppelter Pukelsheim“, weshalb nicht weiter darauf eingegangen wird; es wird auf die entsprechenden Beantwortungen verwiesen.

Der Regierungsrat vertrat stets die Haltung, dass mit der Einführung der Methode "Doppelter Pukelsheim" das jetzige Wahlverfahren ohne Verfassungsänderung konform ausgestaltet werden kann. Das hat sich bis heute nicht verändert. Der Regierungsrat erachtet konsequenterweise die Methode „Doppelter Pukelsheim“ immer noch als das richtige Wahlverfahren.

Mit Erstaunen nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass ein Teil des Parlaments, welches die Methode „Doppelter Pukelsheim“ in den letzten Jahren bei mehreren Vorstössen abgelehnt hat, mit einer Motion nun das entsprechende Wahlverfahren bereits auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2026 einführen will. Dies vor allem auch, weil bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats für die Amtsdauer 2022 bis 2026 keine Wahlbeschwerde eingegangen ist. Damit hätte das Bundesgericht das heutige Wahlsystem entsprechend beurteilen müssen.

3.1 Zeitplan

In einer derart zentralen und zugleich auch schwierigen Materie wie dem Parlamentswahlrecht eine verfassungskonforme und auch sachlich gute Regelung zu schaffen, ist sehr anspruchsvoll und benötigt ausreichend Zeit (Biaggini, Das Majorzwahlverfahren für den Grossen Rat des Kantons Graubünden auf dem Prüfstand des Bundesgerichts, in: ZBI 2020 S. 34). Die Gesamterneuerungswahlen im Frühjahr 2026 mögen noch weit entfernt sein. Allerdings ist es unrealistisch, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine verfassungskonforme Gesetzgebung für das Wahlsystem des Kantonsrats vorliegt.

Die Ausgestaltung des Wahlrechts für den Kantonsrat ist im Grundsatz eine politische Angelegenheit und nicht eine Rechtsfrage. Der Regierungsrat wird daher, neben der Klärung rechtlicher Fragestellungen, gewährleisten müssen, dass die entsprechende politische Diskussion, vor allem mit den Parteien und den Gemeinden, nicht nur im Vernehmlassungsverfahren, sondern auch in Arbeitsgruppen und allenfalls breit angelegten Anhörungsverfahren geführt werden kann. Wahlen sind wichtige Grundpfeiler der Demokratie. Ein politisches Wahlsystem muss sorgfältig ausgearbeitet werden, um sicherzustellen, dass es fair, repräsentativ, stabil und legitim ist. Ein gut durchdachtes Wahlsystem bildet die Grundlage für einen funktionierenden demokratischen Prozess.

Den Parteien sollte es aus parteistategischer Sicht wichtig sein, möglichst früh zu wissen mit welchem System gewählt wird. Damit haben sie eine Rechtssicherheit, denn je nach Wahlsystem gibt es unterschiedliche Wahlstrategien, was auf die Suche der Kandidatinnen und Kandidaten einen Einfluss hat.

Aus dem nachfolgenden Zeitplan ist ersichtlich, welche Aufgaben zu welchem Zeitpunkt anfallen werden:

wann	was
Oktober 2023– Juni 2024	Projektauftrag, Umsetzungskonzept (samt Gutachten)
Juli – Dezember 2024	Vorentwurf und Bericht
Januar – Februar 2025	Mitberichts- und evtl. punktuelle Anhörungsverfahren
März – April 2025	Erste Lesung Regierungsrat
Mai – September 2025	Vernehmlassung
Oktober – November 2025	Zweite Lesung Regierungsrat und Verabschiedung zuhanden Kantonsrat
Dezember 2025 – März 2026	Erste Lesung Kantonsrat
April 2026	Zweite Lesung Kantonsrat
Mai/Juni 2026	Referendumsfrist
Herbst 2026	evtl. Volksabstimmung
Januar 2027	Inkraftsetzung
Frühling/Sommer 2027	operative Umsetzung (Implementierung Software, Einführung Gemeinden, Anpassung Abstimmungsunterlagen, Testläufe etc.)

Der Kantonsrat hatte es in der Hand mit der Annahme der damaligen Motion im Januar 2021 rechtzeitig auf die Gesamterneuerungswahlen 2026 bis 2030 den doppelten Pukelsheim als neues Wahlverfahren einzuführen. Dies hat er abgelehnt.

3.2 Fazit

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Auffassung, dass die Methode „Doppelter Pukelsheim“ als ausgleichende Massnahme im Proporzwahlverfahren eingeführt werden soll. Allerdings ist

es unrealistisch und unseriös, dass bis zu den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2026 bereits eine rechtliche Grundlage für das Wahlsystem des Kantonsrats vorliegt.

Der Motionsauftrag ist klar formuliert, ist aber zeitlich nicht erfüllbar. Der Regierungsrat müsste daher die Motion formell ablehnen. Da er sich aber inhaltlich immer für die Methode „Doppelter Pukelsheim“ ausgesprochen hat, ist er bereit das Wahlsystem des Kantonsrats anzupassen, jedoch aus den oben ausgeführten Gründen erst für die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2030.

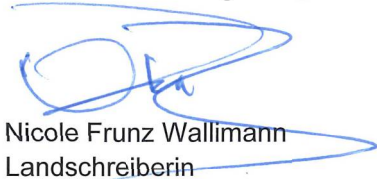
Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion anzunehmen.

Protokollauszug samt Motionstext an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei (Rechtsdienst)

Im Namen des Regierungsrats


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 31. August 2023